

Aktenzeichen: 3 AZR 557/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 18. Oktober 1983

- 3 AZR 557/80 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 1. April 1980

Siegen

- 3 (1) Ca 1474/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 5. September 1980

Hamm

- 5 Sa 499/80 -

Für die Amtliche Sammlung: nein

Für die Fachpresse: nein

Entscheidungsstichwort:

Lohnzuschlag wegen Überdrucks

Gesetz:

Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1974 (MTB II) § 29; Sonderregelungen für Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung nach § 2 Buchst. a (SR 2 a) Nr. 13; Verwaltungsanordnung Nr. 3 (Angestellte und Arbeiter) vom 23. Februar 1972 über die Gewährung von Zulagen an Angestellte und die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen an Arbeiter im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung; TVG § 1 Auslegung

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 557/80

5 Sa 499/80 Hamm

Verkündet am
18. Oktober 1983

Sürig,

IM NAMEN DES VOLKES !

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1983 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Falkenstein für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. September 1980 - 5 Sa 499/80 - aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Siegen vom 1. April 1980 - 3 (1) Ca 1474/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Zahlung eines tariflichen Erschwerniszuschlags.

Der Kläger ist Bediensteter der Bundeswehr und in einem unterirdischen Gefechtsstand beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1974 (MTB II) nebst den ändernden und ergänzenden Tarifverträgen Anwendung.

Der Bunker wird durch eine Klimaanlage belüftet. Dadurch herrscht im Inneren ständig ein um 12 bis 15 mm Wassersäule höherer Druck als draußen. Der Kläger sieht hierin eine Arbeitserschwerung. Er beruft sich auf § 29 Abs. 1 Buchst. c MTB II, wonach für außergewöhnliche Arbeiten je nach dem Grad der Er-



schwernis ein Lohnzuschlag dann gezahlt wird, wenn die Arbeit "unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muß". Ergänzend bestimmt Nr. 13 der Sonderregelungen 2 a (SR 2 a):

"Lohnzuschläge nach § 29 und Wechselschichtzuschläge nach § 29 a werden nur gewährt, wenn dies

- a) tarifvertraglich vereinbart oder
- b) im Einvernehmen mit der vertragsschließenden Gewerkschaft durch Verwaltungsanordnung allgemein oder für den Einzelfall bestimmt ist."

Die unter b) genannte, im Einvernehmen mit den tarifvertragschließenden Gewerkschaften erlassene Verwaltungsanordnung Nr. 3 vom 23. Februar 1972 bezeichnet unter Abschnitt B Nr. 44 als zuschlagpflichtige Tätigkeit

"Arbeiten oder Aufenthalt in Räumen mit Über- oder Unterdruck."

Der Kläger vertritt die Auffassung, hiernach stehe ihm der Zuschlag zu. Da dieser ausnahmslos für Arbeiten unter Überdruck zu zahlen sei, komme es nicht darauf an, ob im Einzelfall tatsächlich eine Erschwernis festzustellen sei.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm Erschwerniszuschläge gemäß der Verwaltungsanordnung Nr. 3 (Angestellte und Arbeiter) Abschnitt B Unterabschnitt I Ziffer 44 seit dem 10. Januar 1977 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie vertritt die Auffassung, der Anspruch entstehe nur, soweit die Voraussetzungen des § 29 MTB II vorlägen. Hier fehle es an einer Arbeiterschwernis, da der Überdruck an der Arbeitsstelle des Klägers so minimal sei, daß er die Arbeit nicht erschwere, geschweige denn gefährlich oder gesundheitsschädlich sei.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Dem Kläger steht der Erschwer-
niszuschlag nicht zu.

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, die Regelung in Nr. 13 SR 2 a und der Verwaltungsanordnung Nr. 3 lege verbindlich fest, welche Arbeiten zuschlagpflichtig seien. Ein Rückgriff auf § 29 MTB II sei nicht möglich. Daher sei nicht zu prüfen, ob im Einzelfall die Arbeit unter erschwerenden Bedingungen erbracht werden müsse. Da somit der Zuschlag für Arbeiten in Räumen mit Überdruck stets anfalle und ein Hinweis auf ein bestimmtes Ausmaß der Abweichung vom Normaldruck fehle, reiche schon ein geringer Überdruck aus. - Diese Begründung hält einer Nachprüfung nur teilweise stand.

2. Dem Berufungsgericht ist darin zu folgen, daß durch Nr. 13 SR 2 a und durch die Verwaltungsanordnung Nr. 3 abschließend festgelegt ist, welche Arbeiten zuschlagpflichtig sind. Mit der Aufnahme in den Katalog der Verwaltungsanordnung haben die Tarifvertragsparteien zugleich darüber entschieden, daß die allgemeinen Merkmale eines Erschwereniszuschlags bei der betreffenden Tätigkeit erfüllt sind. Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Nr. 13 SR 2 a sowie dem Regelungszusammenhang zwischen der Grundnorm des § 29 MTB II und den ausführenden Bestimmungen. Die



Grundnorm ist durch den Katalog der Verwaltungsanordnung ausgefüllt. Bei den in ihr aufgeführten Arbeiten bedarf es nicht der Prüfung, ob im Einzelfall eine Erschwernis vorliegt. Umgekehrt darf die Zulage nicht mit der Begründung verweigert werden, in Wahrheit liege keine Erschwernis vor.

3. Das Berufungsgericht hat jedoch den Begriff des Überdrucks verkannt. Richtig ist, daß die Tarifvertragsparteien nicht ausgeführt haben, wann ein Überdruck, der die Zuschlagspflicht auslöst, anzunehmen ist. Auch aus den Vorschriften der "Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung)" vom 4. Oktober 1972 (BGBl I, 1909) lassen sich dafür keine Erkenntnisse gewinnen. Schließlich ist auch der allgemeine Sprachgebrauch nicht eindeutig. In der Brockhaus Enzyklopädie ist der Begriff "Überdruck" definiert als "der über den normalen Luftdruck (1 atm) hinausgehende Druck, früher atmosphärischer Überdruck (atü)". Damit ist eine absolute, meßbare Größe genannt. Der normale Luftdruck ist aber eine rein theoretische Größe. In der Realität ist es Zufall, wenn der Luftdruck exakt 1 atm beträgt. Dieser Wert ist daher nur als Rechen- oder Vergleichsgröße brauchbar, sagt aber nichts über erschwerte Arbeitsbedingungen aus. Der Begriff bedarf daher einer Auslegung, die daran anknüpft, daß der Zuschlag eine Arbeiterschwernis abgelden soll. Es muß sich deshalb um eine Druckerhöhung handeln, die im allgemeinen wenigstens geeignet ist, sich auf die Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers mit durchschnittlichem Gesundheitszustand und Empfindlichkeit für unterschiedliche Druckverhältnisse auszuwirken. Für diese Auslegung spricht auch § 29 Abs. 2 MTB II,



wonach vor Inangriffnahme der Arbeit festgestellt werden soll, ob sie als zuschlagpflichtig anzusehen ist.

Im Streitfall kommt eine Zuschlagpflicht wegen des erhöhten Luftdrucks am Arbeitsplatz des Klägers nicht in Betracht. Nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts, die auf den Ausführungen des Sachverständigen Dr. J beruhen, entspricht ein Druck von 133 mm Wassersäule einem Höhenunterschied von 100 m, die hier in Rede stehenden 12 bis 15 mm Wassersäule also etwa einem Höhenunterschied von 10 m. Das ist ein Wert, der als Druckschwankung sowohl im Freien als auch in Gebäuden vielfach auftritt, ohne im allgemeinen auch nur bemerkt zu werden. Eine derart minimale Erhöhung des Drucks der Außenatmosphäre kann nicht als Überdruck im Sinne der tariflichen Vorschriften angesehen werden.

Dr. Gehring Schaub Griebeling

Falkenstein Heimann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)